

Andreas Neureiter

16.07.2017

Andreas Neureiter nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf des Innenministeriums, mit dem das Sicherheitspolizeigesetzes, das Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetzes 2003 geändert werden (326/ME)

Netzsperrern

Ich bin gegen eine Einführung von Netzsperrern in §17 Abs 1a TKG-E.

Diese Art der Zensur untergräbt das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und ist ein unverhältnismäßiges Mittel mit enormen Missbrauchspotential. Die Entscheidung, auf welche Inhalte zugegriffen werden kann oder ob mein Datenverkehr manipuliert wird, darf nicht ein Internetprovider treffen. Der Entwurf lässt es gänzlich ungeregelt, ob, wann, wie, warum oder wie lange welche Inhalte zensiert werden. Darüber hinaus ist das Sperren von Inhalten kein geeignetes Mittel, um Probleme mit Pornographie, gewaltverherrlichenden Darstellungen oder strafrechtlich relevanten Urheberrechtsverletzungen im Internet zu lösen.

Vorratsdatenspeicherung für Videoüberwachung

Ich bin gegen die Vernetzung von Videoüberwachung nach § 53 Abs. 5 SPG-E und gegen die Vorratsdatenspeicherung von Videoüberwachung für 2 Wochen mittels einfachem Bescheid nach § 93a SPG-E.

Ob Videoüberwachung überhaupt ein geeignetes Mittel ist, um Terroranschläge zu verhindern, muss bezweifelt werden. Schließlich wurde auch die gesamte Uferpromenade von Nizza mit Videokameras überwacht und der Anschlag dort konnte damit auch nicht verhindert werden. Großbritannien ist eines der am meisten überwachten Länder, trotzdem ist es

in letzter Zeit von Anschlägen geplagt. Im Gegenteil: Videokameras können Terroristen sogar als Ansporn dienen. Schließlich zielen sie mit ihren Gräueltaten ja auf größtmögliche Verstörung der Bevölkerung und somit auf größtmögliche Sichtbarkeit ab.

Im Jänner wurde bekannt, dass die LPD Wien 15 von 17 Überwachungskameras abbauen ließ, weil die Kosten zu hoch waren und der Nutzen für die Verbrechensbekämpfung nicht erkennbar war.

Autobahnüberwachung

Ich bin gegen die Videoüberwachung im Straßenverkehr und die aus § 54 Abs. 4b SPG-E und §19a Abs. 1a BStMG-E resultierende Erfassung und Verarbeitung des Lenkers, des Kennzeichens, der Marke, des Typs und der Farbe des Fahrzeuges durch Sicherheitsbehörden.

Mit dieser Ausweitung der Videoüberwachung im Straßenverkehr werden alle Autofahrerinnen und Autofahrer unter Generalverdacht gestellt. Diese Form der Vorratsdatenspeicherung ist nicht mit dem VfGH-Erkenntnis zur Section Control von 2007 [1] vereinbar und ist auch im Lichte der Rechtsprechung des EuGH im Fall Watson/Tele 2 Sverige sehr zweifelhaft.

[1] https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_G_147-148-06_ua_-_section_control.pdf